

• Gedruckt (Hefung) wöchentlich mit Ausnahme der Sonntage u. z. Feiertage.

Abonnementpreis monatlich 50 A., 1/2jährlich 1.50 A., vierteljährlich 1.00 A., Druck die Post bezogen 1.05 A.

Die Unterhaltungsbeilage „Die Neue Zeit“ kostet monatlich 10 A., 1/2jährlich 30 A.

Volkshlatt

Offizielles sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Duerfurt, Delitzsch-Bitterfeld und die Mansfelder Kreise.

Redaktion und Expedition: Gr. Ulrichstraße 17, Eingang Silbergasse.

Telegraphen-Adresse: Volkshlatt Halle/Saale.

Wotto: Für Wahrheit und Recht.

Insertionsgebühren: Beträgt für die 5spaltigen Zeile für den Raum 16 A., für Wohnungs-, Vereins- und Veranlagungsanzeigen 10 A.

Inserate für die fällige Nummer müssen spätestens bis Vormittags 1/2 10 Uhr in der Expedition aufgegeben sein.

Eingetragen in die Verzeichnisse unter Nr. 6565.

Nr. 136.

Halle a. S., Dienstag den 14. Juni 1892.

3. Jahrg.

Arbeiter! Genossen! Denkt an den Boykott! Meidet das hiesige Bier!

Unkenntnis der Gesetze?

Die Unkenntnis schließt bekanntlich den einseitigen Laien nicht vor Verhängung harter Strafen. Wenn nun bei der Auslegung eines Gesetzes-Paragraphe die Ansichten zweier Rechtsgelahrten, zweier rechtswissenschaftlicher Autoritäten, zweier Gerichtshöfe in einer Frage, die über Leib und Leben, Glück und Freiheit der Staatsbürger entscheidet, einander in ganz unvereinbarer Weise gegenüberstehen, so darf man billig fragen: Wer kennt die Gesetze überhaupt, worin hat uns die Klaffenregelung im Laufe der Zeiten geführt, was ist Recht? —

Unschöne Widersprüche türmen sich da soar in den Reihen der Eingeweihten der Rechtsmythen auf. Wir erleben dergleichen täglich und wollen diese Behauptung an einem handgreiflichen Beispiele verdeutlichen, um den erforderlichen Beweis dafür zu erbringen. Es handelt sich dabei um die Immunität und den damit in Verbindung stehenden Verjährungseinwand von Mitgliedern des Deutschen Reichstages.

Am 5. Juli dieses Jahres soll ein Hauptstrafverfahren vor dem Landgericht Breslau wider den Abgeordneten Fritz Kunert eröffnet werden, weil derselbe hinreichend verdächtig erscheint, am 5. Oktober 1890 eine Straftat durch die Presse begangen zu haben. Der Verjährungseinwand des Angeklagten ist nach dem landgerichtlichen Beschluß nicht als durchgreifend erachtet worden. Unter den Voraussetzungen des § 68 des Str.-G. B. sei die Verjährungsfrist unterbrochen.

In dem Beschlusse wird dann weiter ausgeführt, daß es eine irrtümliche Annahme des Angeklagten sei, daß jede richterliche Handlung, die sich gegen ein Mitglied des Reichstages richte, während der Legislaturperiode nicht g. und ungeeignet erscheine, die Verjährung der Strafverfolgung zu unterbrechen. Ferner irrt der Angeklagte, wenn er meine, daß nur ein richterliches Urteil beim Reichstag eingebracht werden muß, um die Verjährung der Strafverfolgung zu unterbrechen. Die Verjährung der Strafverfolgung ist durch die Unterbrechung der Verjährung habe. — Der Zweck des Artikels 31 der Reichsverfassung liege darin, daß verhindert werde, daß Reichstagsabgeordnete in der Ausübung ihres Mandats behindert werden. In dieser Behinderung gehöre die Genehmigung des Reichstages. Die Verfassung verbiete also nur, daß ohne die Genehmigung des Reichstages ein Abgeordneter in Straftaten vor Gericht gestellt werde. Keineswegs aber sage der Artikel 31, daß ohne Genehmigung des Reichstages eine Strafverfolgung überhaupt ausgeschlossen sei. — Aus diesen durch den Artikel 31 der §§ 7-21 der Strafprozessordnung über Zuständigkeit und Gerichtsstand, sowie Artikel 7 der preussischen Verfassung nicht aufgehoben. Artikel 7 betone ausdrücklich: Niemand darf seine in gesetzlichem Richter entzogen werden. Den Reichstagsmitgliedern sei kein Freiheits zur Verübung von Straftaten gewährt. Unstatthaft sei eine Ausdehnung der Be-

stimmung der Verfassung über den Sinn des Gesetzes hinaus. Auch das Reichsgericht ziehe berartige Konsequenzen nicht. Das zeigt das Urteil vom 25. Februar 1892, das der dritte Strafsenat fällte. Dieses Urteil zeige doch lediglich nur, was unter dem Ausdruck „Sitzungsperiode“ zu verstehen sei. Eigentlich wird dabei allerdings erwähnt, daß die Verjährung der Strafverfolgung auch während der Verjährung wirksam wird; aber es wird dabei nicht ausdrücklich, daß die Verjährung nicht während der „Sessio“ gemäß § 69 des Str.-G. B. unterbrochen werden kann, oder daß nur das richterliche Geschehen an den Reichstag zur Unterbrechung der Verjährung an Platz sei. Kurz, es liegt kein Grund vor, richterlichen Handlungen in solchen Straftaten — soweit sie zwar die spätere Strafverfolgung zum Gegenstande haben, sich jedoch während der Sessionsdauer nicht unmittelbar gegen das Reichstagsmitglied richten — die Rechtswirksamkeit zu bestreiten. Dazu komme, daß richterliche Handlungen mit voller Rechtswirksamkeit vorzunehmen sind, zu einer Zeit, in der ein formelles Strafverfahren mangels einer Vorberingung noch nicht zulässig ist. Dies zeigen die §§ 127-130 der Str.-Pr.-O.

Im vorliegenden Falle wird wiederholt dem Richter gegen den Angeklagten Handlungen vorgenommen, (darunter auch eine Hausdurchsuchung nach dem Manuskript der „Schlesischen Mariellaise“! D. R.) und zwar mit der sehr erkennbaren Absicht der Verfolgung desselben. So sei auch der Metteur St. als Zeuge vernommen worden. Das wäre eine der gegen den Angeklagten gerichteten richterlichen Handlungen gewesen. Weitere richterliche Handlungen lägen vor, die die Strafverfolgung des Angeklagten zu ermöglichen hätten. Diese Handlungen gingen aus der Absicht hervor, die Verjährung zu unterbrechen. Solche Handlungen wären nun nicht zum Schein vorgenommen; es habe z. B. im Interesse der Strafverfolgungsbehörde gelegen, den jeweiligen Aufenthaltsort (mit freundschaftlicher Hilfsbereitschaft des Breslauer Polizeipräsidenten! D. R.) zu kennen. Zu diesem Zwecke wurde auch die Hilfe des Richters gebraucht und gewährt, womit abermals richterliche Handlungen zur Durchbrechung der Verjährung nachgewiesen sind.

Aus diesen Gründen des Beschlußes und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die „Schlesische Mariellaise“ verschiedene Klaffen der Bevölkerung in einer den Frieden gefährdenden Weise zu Gewaltthatigkeiten gegen einander öffentlich in der Nummer 40 der „Schl. Nachr.“ ansteigt, ist die Eröffnung des Hauptverfahrens in dieser Sache unter Verwertung des Verjährungseinwandes des Angeklagten in Aussicht genommen worden.

Der langen Rede kurzer Sinn ist der: Das Verfahren wider den betreffenden Abgeordneten wird in Breslau eröffnet; von Verjährung der Sache kann absolut keine Rede sein.

Und nun ein anderer Fall aus Hannover und Celle. Nehmen wir gleich das Klumee vorweg! Es lautet: Das

Verfahren wider den und den Abgeordneten wird eingestellt; denn in der betreffenden Strafsache ist zweifellos Verjährung eingetreten.

Der zweite Fall ist nämlich der folgende:

Gegen den Abgeordneten Burm schweben Anklagen wegen Preßvergehen, die gegen ihn von der Staatsanwaltschaft zu Hannover 1890 erhoben waren. Mit Ende Mai dieses Jahres gingen nun dem Angeklagten zwei Beschlüsse des Landgerichts zu, durch welche das Verfahren eingestellt wird, weil Artikel 31 der Reichsverfassung keine rechtskräftige Einleitung des Verfahrens gegen den Angeklagten als Reichstagsabgeordneter zuläßt.

Das Landgericht zu Hannover lehnte den Antrag des Staatsanwaltes ab, belohnte die Staatskasse mit den betreffenden Kosten und stellte das Verfahren ein.

Die hierfür angeführten Gründe, die das Gegenstück zu der Breslauer Begründung sind, haben den nachstehenden Wortlaut:

Die auf Artikel 31 der Reichsverfassung beruhende Unzulässigkeit der Vernehmung des Reichstages entsprechend der strafrechtlichen Verfolgung eines Reichstagsmitgliedes auch während einer Reichstagsperiode ist in dem diesseitigen Beschluß vom 16. Mai 1891 in der Strafsache gegen den Angeklagten UJ 607/90 ausgeführt, später auch vom Reichsgericht anerkannt.

Die Unzulässigkeit dieser strafrechtlichen Verfolgung schließt unter anderem die Unzulässigkeit und die Wirkungslosigkeit jeder in die Reichstagsperiode einschließend der Reichstagsperioden fallenden richterlichen Handlung in sich, welche wegen einer begangenen Straftat gegen ein Reichstagsmitglied gerichtet ist. Diese Wirkungslosigkeit tritt insbesondere auch ein in Ansehung der Unterbrechung der Verjährung. Vergleiche Oplshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch § 68, Note 16.

Die Verjährung aus § 22 des Reichspreßgesetzes, welcher die dem Angeklagten in der Anklageschrift vom 18. November 1890 zur Last gelegte Handlung unterliegt, ist mithin, sowie in Hinblick auf die Reichstagsmitgliedschaft des Angeklagten durch diejenige richterliche Handlung, welche in vorliegender Sache vor der erst 1892 eingetretenen Verjährung der Sitzungsperiode des Reichstages erfolgt sind, nicht unterbrochen. Auch im Hinblick der Verjährung während der Dauer der Unzulässigkeit der Strafverfolgung hat in Ermangelung einer diesbezüglichen Vorschrift und bei der Unzulässigkeit einer diesbezüglichen Ausdehnung des § 69 Strafgesetzbuchs (vergl. Oplshausen § 69, Anm. 9) nicht stattgefunden.

Wegen ohne Unterbrechung zur Vollendung gelangter Verjährung der Strafverfolgung war deshalb das Verfahren einzustellen.

Auf die sofort erhobenen Beschwerden der Staatsanwaltschaft zu Hannover setzte das Oberlandesgericht zu Celle den

Kavachol.

Gumorelle von Bando.

„Ja, wenn der Kavachol eben nicht der Kavachol wäre,“ wandte sich der Politiker erklärend an seine Mama. „Aber denke Dir einen Mann, mit jamaikanischem Haß gegen Gesellschaft und Ordnung, von Natur ein räuberischer Blutgund und doch mit seinen Umgangsformen ausgestattet; einen Mann, der jede Rolle mit Geschick zu spielen versteht, dem alle denkbaren Werkzeuge, bebenebelte Geldmittel zur Verfügung stehen, der bei allen Anarchisten und Sozialdemokraten jederzeit Unterschlupf findet, — und der nun in der harmonischsten Wüste in die Wohnung des Richters oder des Polizeibeamten dringt, auf den er es gerade abgesehen hat, um dort schlüssig und erbarungslos seine Bombe zu schmeißen, von der Haß und Hof und hunderte von Menschen in Stücke zerissen werden. Gegen einen solchen Mann vermögen menschliche Kräfte nicht aufzukommen. Das Gift des Anarchismus muß durch die gesunde Volkseele selbst überwunden werden; denn der Anarchismus ist der böse Geist des neunzehnten Jahrhunderts.“

Benno atmete auf. Er hatte etwas Neugieriges heute morgen im Leitartikel gelesen und war mit seiner Charakterisierung Kavachols sehr zufrieden. Namentlich auch der letzte mehr allgemeine Satz war entschieden sehr schön.

Die Landgerichtsrätin senkte tief und schwieg. Nach einer Weile erfragte sie abermals: „Wie sagtest Du, Benno, — Du sprachst speziell von Polizeibeamten und —?“

„Und Richtern, allerdings,“ erwiderte Benno, „denn gerade diesen haben die Revolutionäre Tod und Verderben geschworen.“

„Allmächtiger Gott, mein Roberich,“ rief jetzt die Frau

Landgerichtsrätin, die emporgeschrien war und ihren Mann umklammert hatte, entsetzt: „Wie schrecklich! Welche Gefahr auch für Dich! Hast Du nicht selbst neulich — — — der Sozialdemokrat — —?“

„Es ist so, wie Du sagst,“ erwiderte leise stotternd der Landgerichtsrätin. „Zwei Jahre Gefängnis wegen Verächtlichmachung — — — von Rechts wegen!“

Laut schlüpfend fiel das treue Weib in ihren Sessel zurück. Sie verbergte weinend ihr Gesicht in den Händen, und zwischen den Fingern quollen die heißen Tränen hervor.

„Fasse Dich, Erntefine,“ verurteilte der Rat zu beruhigen, und seine Stimme ätzte vor innerer Aufregung. „Dulce et decorum est pro patria mori — fürs Vaterland zu sterben ist süß und ehrenvoll —!“ Er küßte seine Frau auf die Stirn und ging erregt im Zimmer auf und nieder.

Es war jetzt draußen ganz dunkel geworden. Ueber den Dächern tobte der rauhe Frühlingssturm, und durch das Gemach des Landgerichtsrates wehte es wie Kirchhofmoder und Todesahnen.

Erst durch die Worte seines Demos war dem Landgerichtsrätin die fürchterliche, unmittelbare Gefahr, in der sie schwebte, so recht klar zum Bewußtsein gekommen. — In a natürlich, er als Strafrichter, streng und gerecht, bei den Unstärkern verhaftet wie nur einer, — — — gewiß, gewiß! Er war der erste, an dem sie Wache noch — — — „Und keine Rettung! keine Rettung! rief er verzweifelt. Er hörte.“

„O, mein Roberich, wie grauam, wie fürchterlich grauam!“ schrie die Rätin mit irrationeller Stimme. „Fünf- undzwanzig Jahre verurteilt — keinem Menschen etwas zu Weide gehen, — und nun sollen wir sterben — — — sterben!“

„Ja, Erntefine, sterben, — vielleicht bald, vielleicht im nächsten Augenblick! Wir sitzen auf einem Balken!“ — Er trat ätzend ans Fenster, umklammerte mit beiden Händen den Riegel und drückte seine weiße Stirn gegen den Messing-

knopf. „Gott, in deine Hände befehle ich meinen Geist!“ entropf es sich seinen Lippen — — — da klingelt es!

— — — — — Kein Zweifel, es hatte geklingelt. — — — — — Nun, man wußte, wer auf der Schwelle stand. — — — — — Der Gerichtsrätin überwindet zuerst die Versteinernung. „Rettet Euch! Rettet Euch!“ schreit er, — — — — — und mit einem Satz ist auch schon der Politiker im Nebenzimmer verschwunden. Die Frau Rätin wollte ihren Gatten nicht verlassen. „Ach, Erntefine, ich bitte Dich, — — — — — ich folge Dir sofort.“ Rettet Euch über die Hintertreppe.“

Er wollte hinaus, die Thür verbarrieren. Er dachte an seine beiden Schläger, die er noch aus der Stubentzeit befohl und die im Schlafzimmer schliefen — — — — — er ächzte — — — — — er konnte nicht von der Stelle — — — — — zitternd drohte er zusammenzubrechen.

„Eine schöne Empfehlung, und der Herr möchten gerne den Herrn Landgerichtsrätin sprechen; er wartet auf dem Korridor; hier ist — — — — —“

„Unselig!“ schaltete der Landgerichtsrätin dem Dienstmädchen zu und riß ihm die dargebotene Karte aus der Hand. „Wißt Du, was Du getan hast? — — — — — Draußen steht Kavachol!“

„Totte doch! Kavachol mit Dynamite!“ schrie sie auf und verschwand freischend und jubelnd im Nebenzimmer.

„Es war so spät!“

„Beruhigen Sie, Herr Landgerichtsrätin, ich störe wohl. Ist ein Unglück passiert? Kann ich Ihnen vielleicht behilflich sein?“

Kavachol steht, die Bombe unter dem Arm, in der Thür und verbeugt sich.

Dem Landgerichtsrätin rieselte ein kalter Schauer über die Haut und er fühlte, wie er abwärts auf und weiß wurde. Nicht schlatternden Knien stand er dem Entsetzten gegenüber und wußte, zitternd und bebend, kaum ein Wort zu erwidern. — — — — — Sie sind — — — — — sehr freundschaftlich — — — — —“ sagte er end-

Beschluß, daß die Beschwerden zu vermerken seien und die Staatsanwaltschaft die Kosten zu tragen habe.

Als einer ausführlicheren Darlegung der ganzen Sachlage geht das Oberlandesgerichtserkenntnis auf die Tätigkeit der hannoverschen Staatsanwaltschaft gegen den Abgeordneten B. in folgender Weise ein:

„Von der Königlich Staatsanwaltschaft sind bei der Strafkammer IIa des Landgerichts Hannover Antragschriften eingereicht, ad 1. am 19. November 1890, ad 2. am 11. November 1890. In beiden Sachen hat die Strafkammer, ad 1. durch Beschluß vom 6. November 1890, ad 2. durch Beschluß vom 25. November 1890 die Eröffnung des aufl. Verfahrens „zur Zeit“ abgelehnt unter Bezugnahme auf Art. 31 der Reichsverfassung.

Als im Mai 1891 eine Vertagung des Reichstages eingetreten war, beantragte die Staatsanwaltschaft bei der Strafkammer in beiden Sachen den Fortgang des Verfahrens. Die Strafkammer lehnte wiederum „zur Zeit“ die Eröffnung des Hauptverfahrens ab (ad 1) unter dem 20. Mai (ad 2) unter dem 16. Mai 1891, weil auch während der Vertagung des Reichstages, bei Fortdauer der Sitzungsperiode, die Strafverfolgung unzulässig ist.

Im Oktober 1891 wandte sich die Staatsanwaltschaft (in beiden Sachen) in der ausgeprochenen Absicht, daß die Verjährung durch eine richterliche Handlung unterbrochen werde, an das Amtsgericht Hannover mit dem Antrage, von der Königlich Polizeidirektion dajelbst Auskunft darüber einzuholen, ob der Angekl. noch Reichstagsabgeordneter sei. Das Amtsgericht kam dem Antrage nach und teilte die bejahende Antwort an die Staatsanwaltschaft mit.

Dieselben Maßnahmen wiederholten sich im April 1892. Nachdem dann die Sitzungsperiode des Reichstages geschlossen war, beantragte die Staatsanwaltschaft bei der Strafkammer (in beiden Sachen) den Fortgang des Verfahrens. Die Strafkammer lehnte durch die beiden Beschlüsse vom 30. April 1892 die Anträge ab und stellte das Verfahren ein, weil Verjährung der Strafverfolgung eingetreten sei.“

Hieran reißt sich die eigentliche Begründung, die sich zugleich als eine glänzende Widerlegung der Ansichten des Breslauer Beschlusses zeigt, in nachstehenden Worten aus:

„Die gegen die Beschlüsse gerichteten Beschwerden müssen für unbegründet erachtet werden. Die sechsmonatige Verjährung der Strafverfolgung ist abgelaufen und die vorgenannten richterlichen Handlungen müssen für nicht geeignet zur Unterbrechung der Verjährung erklärt werden.

Es kam dahin gestellt bleiben, ob diese Handlungen, oder welche davon, ihrem Inhalte nach überhaupt geeignet waren, die Verjährung zu unterbrechen (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 21, S. 308). Sie durften nach Art. 31 der Reichsverfassung nicht vorgenommen werden.“

Das Reichsgericht hat (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 6, S. 37) ausgeprochen, daß bei einer nur auf Antrag verfolgten Straftat die vor Stellung eines gültigen Strafanklages bewirkten richterlichen Handlungen (abgesehen von den besonderen Vorschriften in § 127 Art. 3 und § 130 der St.-P.-O.) nicht als solche anzusehen sind, zu denen richterliche Zuständigkeit überhaupt besteht und welche zur Unterbrechung der Verjährung nach § 68 des Strafgesetzbuchs an sich tauglich sind. Diese Ansicht ist zu billigen und auf richterliche Handlungen, die gegen einen Reichstagsabgeordneten während der Sitzungsperiode des Reichstages ohne dessen Genehmigung vorgenommen werden, entsprechend anzuwenden. Auch zu solchen Handlungen besteht richterliche Zuständigkeit überhaupt nicht; sie sind deshalb nicht geeignet zur Unterbrechung der Verjährung.

In die Sitzungsperiode fällt aber auch die Zeit, während welcher der Reichstag vertagt ist, einerlei, auf welche Dauer.

Da ist die mit dem 13. September beziehungsweise 4. Oktober 1890 begonnene Verjährung der in Frage stehenden Straftaten vollendet und die Eröffnung des Hauptverfahrens mit Recht durch die angefochtenen Beschlüsse abgelehnt.

Daß die lange Dauer einer Sitzungsperiode des Reichstages in Verbindung mit der kurzen Verjährungsfrist des § 22 des Strafgesetzbuchs zu diesem Ergebnisse führt, ist eine nicht abzuwendende Konsequenz der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.“

Wir möchten wollen uns jedes Urteils enthalten, — aber wir möchten darauf noch nachdrücklich verweisen, daß die Richter in zwei ganz gleichartigen Fällen sich auf

sich stammelnd und mit zitternder Stimme. — Sie sind — früher gekommen — als ich — dachte —

„Ah, der Herr Landgerichtsrat wußten bereits, daß ich mir die Ehre geben würde? Um so besser! Darf ich vielleicht gleich“ — er griff nach der Bombe —

Der Landgerichtsrat war freudiglich geworden und zitterte am ganzen Körper. „D, nein! — bitte — nein! — noch einen Augenblick — frist!“ —

„Aber ich bitte sehr! Ich komme doch wohl nicht ganz gelegen? Bereiten Sie, daß ich so spät störe, aber ich möchte Sie doch bestimmt zu Hause treffen.“

„Natürlich, natürlich! das war ja die — Hauptsache,“ stöhnte der Landgerichtsrat verständnisvoll, indem er schieue Blicke nach der Bombe warf, die der andere trampfhaft unter dem Arm hielt.

Er war mit seinem Latein nun vollständig zu Ende. Großer Gott — was sollte er beginnen in seiner Verzweiflung? Jeden Augenblick konnte der Unselige zur Tat schreiten. — „Ah — bitte — wollen Sie — nicht vielleicht —“

„Nag — nehmen?“ brachte er schließlich zaghaft hervor, um nur irgend etwas zu sagen und Zeit zu gewinnen.

Nachdem lächelnd verbindlich und stellte seine Bombe beifam auf den Tisch. „Wenn Sie gestatten, dann bin ich so frei.“ Er setzte sich auf den nächsten Stuhl und schlug die Beine übereinander.

Wie ein elektrischer Schlag wurde dem Landgerichtsrat ein Gedanke durch das Hirn. Er richtete sich, wenn auch immer noch zitternd, in die Höhe und trat einen Schritt näher. Auf dem Tisch stand, unbekannt, das anarchische Wortgespö, — mit einem Sprung konnte er es erreichen. „Zum mindesten das Leben so teuer wie möglich verkaufen;“ murmelte er. (Schluß folgt.)

die gleichen gesetzlichen Bestimmungen, die §§ 20 und 22 des Pr.-O. 68 und 69 des Str.-O.-B. 31 der R.-B., 127—130 der Str.-P.-O., auf Reichsgerichts-Erkenntnisse u. s. m. berufen und doch zu entgegengesetzten Resultaten gelangte. Können derartige Vorkommnisse das Ansehen der herrschenden Rechtsprechung stören? — Wir wollen die Frage offen lassen; allein die Moral der beiden Geschichten liegt nahe genug.

Folktische Handlung.

Die soziale Frage auf dem Lande. Über dieses Kapitel hielt der bekannte Rechtsanwalt Dr. Sachstand-Halle auf einem kürzlich in Kistrif stattgefundenen „Bauerntag“, auf welchem 60 Vertreter von 18 Bezirksvereinen (von welchem Hauptvereine können wir aus unserer Quelle nicht erfahren) vertreten waren. Die soziale Frage auf dem Lande besteht für Herrn Dr. Sachstand in einem zum Teil geradezu trostlosen Mangel an ländlichen Arbeitern, während deren in Städten ganze Scharen nach Brot schrien. Neben technisch-materiellen seien die Ursachen hierfür auch geistig-kultureller Art: sei leichtfertigkeit, den Sinesgenüssen ergebene Gesichtspunkte sei heranzugehen und die Auffassung, daß Arbeit den Menschen edele, sei gänzlich verschwunden. Um dem Kontraktbruch zu steuern, schlägt er unter anderem vor, 1. daß Arbeitgeber, die anderen Arbeiter abspenlig machen, öffentlich gebrandmarkt werden; 2. daß das Gesetz dieselben erlasspflichtig mache, wenn sie kontraktbrüchige Arbeiter annehmen; 3. daß kein Arbeitgeber einen Arbeiter in Dienst stelle, bevor ihm nicht das Entlassungsgesundheitsbescheinigung vorgelegt hat; 4. daß man dem Arbeiter das Bewußtsein der Verwerflichkeit und Straffälligkeit des Kontraktbruchs beizubringen suche und bestrebt sei, auch dem ländlichen Arbeiter ein gewisses Standesbewußtsein einzufloßen; 5. daß der Arbeiternachweis umgestaltet und in moralische Wohnen geführt werde.

Das sind ja löstliche Mittel, die da angewandt werden sollen, um den Arbeitern die Auffassung, daß Arbeit den Menschen edele, wieder beizubringen. Am besten würde dies wohl erreicht werden, wenn die Herren Agrarier, statt in der Stadt in aller möglichster und unmöglichster Weise die Zeit totzuschlagen und das Geld durchzugeben, selbst mit zutreffen und das auf diese Weise ersparte Geld ihren Arbeitern in Gestalt von anständigen Löhnen zukommen lassen, und dann allerdings ihren Arbeiternachweis etwas moralischer gestalten. Sie würden dann Arbeiter haben, viel mehr als sie brauchen und der Kontraktbruch — vorausgesetzt, daß die Leute anständig behandelt würden, was vorausgesetzt wird — würde von selbst verschwinden.

Geldanstellungen und Eintrittsgeld in öffentlichen Versammlungen.

Der „Reichs-Anzeiger“ schreibt heute: Anlässlich eines Erkenntnisses des tgl. Kammergerichts hatte sich der Minister des Innern in einem Erlaß vom 30. Oktober v. J. dahin ausgeprochen, daß, falls im Interesse der öffentlichen Ordnung ein Bedürfnis vorliegen sollte, die Veranstaltung von Geldanstellungen und die Erhebung eines Eintrittsgeldes von unbestimmter Höhe in öffentlichen Versammlungen von ortspolizeilicher Genehmigung abhängig zu machen, dies durch den Erlaß von Polizei-Verordnungen erreicht werden könne. Neuerdings hat das tgl. Kammergericht, entgegen dem in dem vorgebrachten Erkenntnis ausgeprochenen Grundsatze, dahin entschieden, daß derartigen Polizei-Verordnungen, welche das Erheben oder Einmengen von Geldbeträgen bei öffentlichen Versammlungen ohne Genehmigung der Orts-Polizeibehörde bei Strafe verbieten, die Rechtsgültigkeit zu verweigern sei. Demgemäß sind die tgl. Regierungs-Präsidenten und der tgl. Polizeipräsident von Berlin von dem Minister in einem Erlaß vom 10. März ersucht worden, geeignetenfalls das Erforderliche zu verfügen.

Eine bemerkenswerte Entscheidung fällt in einer Streitfrage das Landgericht II zu Berlin.

Der Handlungsmacher H. hatte während des vorjährigen Handlungsmacher-Streites in Friedrichshagen einen Schwitz zur Besteuerung für die Ausständigen aufgeführt und von diesem zu dem Zweck 10. gegen Ausständigen von zehn Bous erhalten. Hieraus erhielt H. ein auf drei Tage fast lauten des Strafmandat „wegen Wetteln“, wogegen er richterliche Entscheidung beantragte. Das Schöffengericht zu Köpenick bestätigte das Strafmandat. Auf die Berufung des Berufungserfolgte vom Landgericht II Freisprechung unter folgender Begründung: „Wetteln sei die Inanspruchnahme der Willkürlichkeit der Wirtenschen zum eigenen Lebensunterhalt, hierzu habe der Angeklagte den erhaltenen Beitrag nicht verwendet. Sammeln liege auch nicht vor; denn dasselbe heiße ein Sammeln von Haus zu Haus. Daß dies der Angeklagte getan habe, sei nicht erwiesen, denn es stehe nur der einzige Fall mit dem Schwitzkr. fest. Die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Ausgaben habe der Gerichtshof der Staatskasse nicht auferlegt, da immerhin die Anlage nicht ohne Grund erhoben sei.“

Zu derselben Zeit, als in Kiel die Zusammenkunft des deutschen Kaisers mit dem Zaren stattfand, kam aus Rußland die Nachricht, daß abermals zahlreiche Deutsche aus dem Reiche des Selbstherrschers in brutalster Weise vertrieben — „ausgewiesen“, wie der bürokratische Ausdruck lautet — worden sind. Sie mußten ihr Bestimmungsziel durchlaufen, um nur möglichst schnell aus dem Bereiche der infaustkräftigen Gewalt zu kommen. Berannt betreten sie den Boden des deutschen Vaterlandes. Ein Kommentar ist überflüssig.

Der „Unabhängiger“ Richard Baginski, der vor einigen Monaten nach Amerika gegangen ist, hat sich daselbst den Anarchisten angeschlossen. Baginski schreibt für Hans Möllers „Freiheit“ und schimpft wüthlich auf die „torumpierte“ deutsche Sozialdemokratie. Lassen wir ihm sein Vergnügen.

Ein neuer unabhängiger Verein. Der vor einiger Zeit wegen unehrenhafter Handlungen aus dem

sozialdemokratischen Verein zu Frankfurt a. M. ausgeschlossene Steindrucker Bertram hat sich zu den Unabhängigen gesellen. Derselbe berief am 10. Juni eine Versammlung unabhängiger Sozialisten bezugs Gründung eines unabhängigen Vereins ein. In seinem Referat sagte Bertram u. a., daß die Unabhängigen vor seiner Überzeugung, selbst vor dem Anarchismus nicht zurückgedreht. Die Versammlung nahm darauf mit 24 gegen 9 Stimmen folgende Resolution an: Die Versammlung erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten einverstanden; sie sieht in der heutigen sozialdemokratischen Partei nicht mehr die Vertretung der arbeitenden Klasse und gründet daher den Verein unabhängiger Sozialisten auf rein sozial-revolutionärem Boden.“

Von Leuten wie diesem Bertram, der aus der sozialdemokratischen Partei ausgeschlossen werden mußte, klingt es schauerlich, wenn sie in der sozialdemokratischen Partei nicht die Vertretung der arbeitenden Klasse! setzen.

Antifemistische Wahrheitsliebe.

Aus Hartza in Sachsen wird dem „Vorwärts“ geschrieben. Richtig hielt der konservative Reichstags-Abgeordnete Dr. Rehner aus Dresden in unserem Nachbarorte Zeitz ein Vortrag, bei welchem er besonders die soziale und Lebensfrage behandelte. Wie letzterer bemerkte der Rehner, wie unter dieses Antichristen mitteilte: die Gemeinde Wittdab habe das große Zehn Reichthums wegen während seines Bade-Ausentlasses daselbst das christliche Göttergötze eingestellt, um dieselben nicht in Schale zu stoßen. Auf meine am 28. Mai an den Kirchenvorstand zu Wittdab bezügliche gerichtete Anfrage erhielt ich nun vom dortigen evangelischen Stadt-Pfarramt folgende Antwort: „Auf Vorstehendes bezieht sich mich ergebenst zu erwidern, daß mit der von Ihnen brachten Angelegenheit die kirchliche Ortsbehörde von hier nichts zu thun hatte, daß aber während Reichthums Bade-Ausentlassung dahier das christliche Göttergötze nicht eingestellt worden ist.“

Wittdab, den 30. Mai 1892. Geschäftungsvoll Evangelisches Stadt-Pfarramt. gez. Mauner.“

Derselbe Herr Rehner hat in seiner Rede die Sozialdemokratie der Eigenpflichtig geziehen. Man sieht, es ist die alte Geschichte. Wenn einer gestohlen hat und will einen recht sicheren Rückzug antreten, so schreit er überlaut: Haltet den Dieb!

Auch eine antifemistische Größe.

Der Führer der Antifemiten in Darmstadt, Herr Adolf Treib, hatte sich dieser Tage vor dem dortigen Gericht wegen Verleumdung zu verantworten. Dabei wurde bekannt, daß belagter Treib schon öfter wegen Verleumdung bestraft ist, auch hat er vor einigen Jahren eine Schandstrafe verbüßt wegen strafbaren Eigenwitz, den er dadurch bezog, daß er seiner Frau die schuldige Alimentation zu entziehen suchte, indem er seine gelanten pflanzlichen Habseligkeiten an eine nahe Verwandte veräußerte. Willst du er sich hierdurch die Qualifikation zur Führerrolle innerhalb des Antifemismus erworben!

Sie sind überall dieselben! Die Berliner Volksg.“

„Eine Standalessaire allerhöchster Art erregt in den Kreisen unserer Waffensportmänner Aufsehen. Seit einiger Zeit fiel es den Anwohnern Müggelsee aus, daß ein dort anwesendes Segelboot, das einem Berliner Kaufmann gehört, häufig nächtliche Fahrten unternahm und daß sich dann in einiger Entfernung von dem Lande auf dem Fahrzeug ein ohrenbetäubender Lärm erhob, der die ganze Nacht andauerte. Ueber das Treiben auf dem Segelboot wurde vieles gemunkelt und so gelangte die Angelegenheit auch zur Kenntnismahme der Rheinischer Behörde. Ende voriger Woche, als die Nacht gegen 11 Uhr nahte auf den See hinaus, nahm ein Rheinischer Gendarm ein kleines Boot und ließ sich unbemerkt an das größere Fahrzeug herannahen. Es gelang dem Beamten, an Bord des letzteren zu kommen und hier fand derselbe die Passagiere der Nacht in Stellungen und Handlungen vor, die ihn sofort veranlaßten, vier männliche Personen zu verhaften und zwar wegen groben Verstoßes wider die Sittlichkeit. Die Teilnehmer an den nächtlichen Orgien sollen durchweg Berliner sein.“

Natürlich sind es wieder Angehörige der sogenannten „gebildeten“ Kreise gewesen, die nie fertig werden, über die zunehmende Steinkosten der arbeitenden Bevölkerung sich zu ereifern.

Der internationale Bergarbeiter-Kongreß in London

brachte am Sonnabend seine Arbeiten zum Abschluß. Betreffs eines allgemeinen internationalen Bergarbeiterausstandes sprach der Kongreß die Ansicht aus, daß ein solcher ausserhalb erörtert werden sollte, und daß gute Urtheile vorhanden sei, Fortschritten für dessen Verwirklichung zu treffen, wenn die parlamentarischen Mittel nicht das Ergebnis haben sollten, einen achtstündigen Arbeitstag zu gewahren.“ Der nächstjährige Kongreß wird in Brüssel stattfinden.

Der italienische Fürst Odescalchi erhielt einen Brief,

unterzeichnet mit „Die Todessgruppe der Dynamitarden“, worin er aufgefordert wird, eine Million Lire an einem bestimmten Orte zu hinterlegen. Die Polizei hinterlegte ein Paket und nahm daselbst zwei mit Revolvern bewaffnete Individuen fest. Die Verhafteten sind Antifemisten, 19 und 20 Jahre alt und mehrfach verurtheilt wegen Teilnahme an Arbeiterunruhen; sie bekannten sich als unerschrockene Anarchisten und erklärten, ihre Komplizen würden das Palais Odescalchi in die Luft sprengen. — Wie wir sehen, benutzen die Epigonen aller Länder den Anarchistendruck als ein willkommenes und zeitgemäßes Förderungsmittel ihrer Erwerbsbemühungen. Die Gesellschaft drängt ihre unternehmenden Herren selbst auf solche Wege. Man mag sich bei denen bedanken, welche den anarchischen Bestrebungen

so angelegentliche Förderung zu teil werden lassen, um sich als Gesellschaftsretter aufspielen zu können.

Zur Präsidentschaftswahl in Nordamerika. Alle vier Jahre, am zweiten Sonntag im November, müssen verfassungsgemäß in den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Präsident und der Vizepräsident gewählt werden. Am kommenden November finden diese Wahlen wieder statt. Es treten auch diesmal wie sonst im Monat Juni die Vertrauensmänner der beiden großen politischen Parteien der nordamerikanischen Republik, der Republikaner und der Demokraten, in zwei weit von einander gelegenen Städten zur Nominierung ihrer Kandidaten und zur Aufstellung ihres Programms zusammen.

Die republikanische Vertrauensmänner-Versammlung, die republikanische Nationalkonvention ist bereits am sechsten dieses Monats in Minneapolis zusammengetreten und hat nach den eingegangenen Nachrichten den bisherigen Präsidenten Benjamin Harrison zum Präsidentschaftskandidaten und William Howard Taft zum Vizepräsidentschaftskandidaten ernannt. Bei der ersten Abstimmung erzielte Harrison 555, Taft 415, Roosevelt 182, Taft 182, und Lincoln eine Stimme. Auf Vorstoß von Tafts Anhängern wurde sodann Harrison einstimmig als Kandidat nominiert.

Wider Erwarten ist Harrison mit einer anfänglichen Mehrheit bei der ersten Abstimmung Sieger gewesen. Für ihn spricht freilich, daß er als Nachfolger eines der hervorragenden Freiheitskämpfer, eines früheren Präsidenten eines historischen Namens in die Wahlgänge zu treten hat und das Ansehen als gegenwärtiger Präsident genießt.

Der Staatssekretär Blaine hat eine empfindliche Niederlage erlitten, die um so schmerzlicher für ihn sein muß, als er bereits vor acht und vier Jahren vergeblich nach dem Weißen Hause zu Washington zu kommen trachtete, und sich während seiner Vizepräsidentschaft in der Tat alle erdenkliche Mühe gegeben hat, endlich zum Ziele zu gelangen. Blaine legte zwar, um besser für seine Kandidatur wirken zu können, kürzlich sein Staatssekretariat nieder.

Die demokratische Nationalkonvention tritt am 21. d. M. in Chicago zur Beratung und Nominierung ihrer Kandidaten zusammen.

Reichstags-Abgeordneter Arthur Stabthagen hatte sich gestern vor der Strafkammer des Landgerichts Berlin II wegen angeleglichen — Hausfriedensbruchs und zweier Verleumdungen des Bürgermeisters Wagners zu Liebenwalde zu verantworten. Diese Mißthaten sollen während der Wahlzeit, am 9. und 14. Februar 1890, dadurch verübt sein, daß Stabthagen in einer Wählerversammlung der Aufforderung des Vorsitzenden (der ihm das Wort verweigerte), das Lokal zu verlassen, nicht folgte, und daß er wiederholt davon gesprochen hat, er werde wegen seiner dann gewaltsam auf Anordnung des Bürgermeisters durch einen Gendarm erfolgten Entfernung aus dem Saal wegen Amtsmissbrauchs gegen den Bürgermeister vorgehen. Diesbezüglich ist auch vor länger als 2 Jahren Strafanzeige gegen den Bürgermeister Wagners von Stabthagen erstattet; hierauf aber Beschluß noch nicht ergangen. Der Staatsanwalt beantragte wegen Hausfriedensbruchs auf 4 Wochen und wegen jeder Verleumdung auf je 2 Wochen Gefängnis zu erkennen. Der Gerichtshof sprach Stabthagen wegen des Hausfriedensbruchs frei, legte wie diesbezüglichen Kosten der Staatskasse auf, verurteilte ihn aber wegen der Verleumdungen zu insgesamt 300 M. Geldstrafe. Revision ist eingelegt. Die Verhandlung dauerte drei Stunden.

Dieser Tage fand der Redakteur des Altenburger „Wähler“, Genosse Bogennig, vor dem Schöffengericht zu Altenburg wegen Verleumdung der Polizei. Der Altenburger Polizeibehörde war in einem Artikel, „Ein Mann über Bord“ der Vorwurf gemacht worden, sich in der bekannten Angelegenheit des Staatsanwaltes A. D. v. Leipzig unehrig zu verhalten bzw. diese zu verschleiern. v. Leipzig war beschuldigt worden, mit Kindern unästhetische Handlungen begangen zu haben. Wegen dieser Beschuldigung hat der Genannte gegen Genossen Bogennig Privatklage angestellt, die noch schwebt. In der Klageklage der Polizei gegen Bogennig wurde letzterer zu 50 M. Geldstrafe verurteilt.

Aus Stadt und Land.

Wie Ihnen unsere Leser, und von allen wissenswerten Vorfällen letzten Monats baldmöglichst Mitteilung zu machen, damit wir in den Stand gesetzt werden, dem Leserkreis rechtzeitig davon Kenntnis zu geben. Wir erlauben die Verleumdungen, die bei solchen Streitsachen hier und da veröffentlichte Ergänzungen zu befehlen und sind gern erboten, ohne entbehrliche Kosten zu erheben.

Halle, 13. Juni.

Das Reichsgericht verwarf am Sonnabend die Revision des Redakteurs dieses Blattes gegen das denselben wegen Verleumdung des Rittergutsbesitzers Dieler zu Merzbis zu 60 M. Geldstrafe verurteilende Erkenntnis des hiesigen Landgerichts. Den ausführlichen Bericht finden die Leser an anderer Stelle in dieser Nummer.

Freigesprochen von der Anklage wegen Untreue im Amte wurde in heutiger Strafkammerung der Bürgermeister Franz Horn von Lora. Derselbe war von der Loraer Strafkammer wegen erwählter Vergehens zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt, wogegen er Revision beim Reichsgericht eingelegt, welches die Sache zu nochmaliger Verhandlung an das hiesige Landgericht verweist. Bericht folgt.

Im Walthalltheater schließt am morgigen Mittwoch der gegenwärtige reichhaltige Spielplan, der 6.kantisch so überaus interessante und wirkungsvolle „Mummers“ enthält.

Zur Straßengebrengung. Wir erhalten folgende Zeilen mit der Bitte um Aufnahme: An die Führer der Sprengwagen richten wir hierdurch das Ersuchen, sofern es ihre Instruktion gestattet, in den von dem hiesigen Publikum bewohnten Straßen und Gassen in gleich langsamem Tempo zu sprengen, wie in den Fenstern, Geheimräts- und sonstigen Prunkstraßen, denn gerade in den engen, von vielen, anstrengender Tätigkeit obliegenden Menschen in niedrigen und engen Räumen bewohnten Straßen ist es sanitäres Erford-

ernis, mehr für Erfrischung und Reinigung der Luft zu sorgen, als in den breit und luftig angelegten, durch Vor- und Hintergärten in gesundheitsförderlicher Weise bebauten und von wenigen, meist der Ruhe pflegenden Menschen in Besitz genommenen Stadtblöcken. Sollte aber die Fahr- bzw. Spreng-Instruktion dies nicht gestatten, dann wollen wir hiermit um Erlaubnis einer dem oben ausgeprochenen Wünsche entgegenkommenden Verfürgung ersucht haben.

Rehrmaschinen sind gut, zumal wenn man sie richtig gebrauchen thut, — wenn man aber in zu schneller Eile geht und ohne genügenden Druck mit solcher Härte über das Pfaster fußt, und wenn man eine ungenügende Verpflegung der zu lebenden Straßen statfinden läßt durch gleichfalls zu schnelle Fahrt der Sprengwagen oder durch Anstellung ganzer Pfasterreite an Straßenkreuzungen und Wägen, so wie durch zu vorzeitiges Sprengen, welches das Eintreten der geringen Anfechtung vor Beginn des Rehrs veranlaßt, dann sind diese Maschinen nicht als Straßeneiniger, sondern als Straßentürräuber zu betrachten, denn sie würden den Straßentürräuber alsdann in solcher Weise auf, daß die Fähigkeit von 20 Straßentürräubern — die man es auch oft genug ohne genügendes Wasser arbeiten sehen kann — in dieser Hinsicht bestmät wird. So schön übrigens derartige Maschinen auf durchaus ebenem Pfaster wirken, so unvorzuziehbar zeigt sie sich, da, wo daselbst viele Einseitigkeiten sind, denn dort legen dieselben den Schmutz und Staub zum Teil noch in die Lücken hinein.

Studenten-III. Als Frau verkleidet durchwanderte gestern abend in höchst auffälliger Weise eine Mannsperson verschiedene Straßen der Stadt und stellte sich dem freiwillig einem Nachwächter zur Arretur. Wie es sich herausstellte, hatte man es wieder mit einem sog. „Studenten-III“ zu thun; denn freudig erregt über seine eigene Vorkheit erzählte das Mannweib, daß der Spaß wohl 10 M. koste, aber auch dadurch 5 Pfälchen Selt gewonnen seien. — Dieser noch als eine Strafe von 10 M. wären für solche Fräulein zehm auf den Unnennbaren!

Gehtorden sind in der letzten Woche in unserer Stadt 42 Personen und zwar: Lungentzündung 1, Gehirnentzündung 1, Herzleiden 1, Tuberkulose 5, kompliziertem Ober- und Oberarmbruch 1, Diphtherie 4, Luftröhrenentzündung 1, Meningitis tuberculosa 2, Darmkatarrh 5, Scharlach 1, Wundheilung 1, Lungenblutung 2, Hirnhäutenentzündung 1, Zahn- und Gehirnkrämpfe 1, Altersschwäche 2, Erstüfung 1, Wunddurchfall 4, Lebensschwäche 1, Lungenblutung 1, Starrkrampf 1, Herzschwäche 1, Magen-, Leberkrampf 1, Krämpfe 1, Atrophie 1, Unbestimm 1. — Hierunter befinden sich 6 in hiesigen Krankenhäusern verforbene Driftreibe.

-e. Gistleben. Es ist oft räudern, wenn man anhört, wie das Leiborgan des Geheimrat Leuchner sich in Lobeserhebungen über die friedliebenden tugendhaften Menschen der Vergleute ergeht. — Wenn man den Ausfärgungen dieses Blütchens Glauben schenken will, so lebt man im Mansfeldischen im ruhigsten stillsten Volk, wo Anständigkeit und Sittlichkeit eines jeden Menschen Pflicht ist. Wir verwundern uns deshalb sehr, daß man sich von Seiten der Behörde nicht auf davon hat überzeugen können und ganz gegenteiliger Meinung ist. Als Beweis möge folgendes Schreiben, welches Genosse Franke als Erinnerung auf seine Anzeige einer anlässlich der Feier des 31. Mai abzuhaltenen Festspreche ertheilt, dienen.

Gistleben, den 3. Juni 1892.

In Erledigung der Anzeige vom 3. d. Mts. eröffnen wir Ihnen hierdurch, daß die Abhaltung der von dem Redakteur Adolf Hoffmann anlässlich der Affaire vom 31. Mai v. J. am Sonntag den 5. Juni beabsichtigten Festspreche nicht gebildet werden kann, da zu befristeten Fest, daß hierdurch von neuem Unruhen unter der hiesigen bergmännischen Bevölkerung entstehen werden, die zu einem erneuten Zusammenstoß der letzteren mit den hiesigen Sozialdemokraten führen könnten.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verbieten wir daher den beabsichtigten Vortrag des p. Hoffmann.

Die Polizei-Verwaltung.

Welter.

Herrn Adolf Franke.

Uns überläuft eine Gänsehaut, uns gruselt, wenn wir an die Gefahr denken, aus der uns die väterliche Fürsorge der hiesigen Polizei gerettet hat, wie Schuppen fällt es von unseren Augen; wir, die den Worten des Bergbüchens immer soviel Glauben schenken und uns ganz der Meinung hingeeben hatten, daß an dem damaligen Ergeh nur die bösen Sozialdemokraten schuld waren, sehen es obrigkeitlich dokumentiert, daß das Ergehen und Ausleiten eines sozialdemokratischen Redakteurs unter seinen Parteigenossen (denn andere waren hieran nicht beteiligt) allein genügt, um die ganze bergmännische Bevölkerung in Unruhe zu bringen und Ergeße herbeizuführen könnte. Die Polizei muß daher den Vortrag verbieten. Jetzt sehen es hier zu thun haben. — Die Sozialdemokraten haben auch sonst alle Grund, den öffentlichen Sicherheitsbehörden ihren tiefgefühltesten Dank für den am 1. Pfingstfeiertage anlässlich der Festspreche des 31. zu teil gewordenen Schutz auszusprechen. — Der Arbeiterbildungsverein, welcher früh morgens einen Anschlag nach Bornstedt unternahm, wurde schon am Rammberg von 5 Polizeibeamten empfangen. An der Grenze der Felsberg Flur übernahmen zwei berittene Gendarmen das Sicherheitsgeleit und bewiesen eine Fürsorge, welche alle Anerkennung verdient. Als der Vorstand zum Zusammenblau ließ, damit der Verein zusammenhängender marschiere, sprengten dieselben schnell herbei in der Meinung, daß man gar keine Mühe bedürftig habe, gingen sie zurück. An dem Retenbörger Weg gestellten sich noch etliche Fußgänger hinzu, welche dem Verein nachschloßen, so daß derselbe, vorn und hinten von bewaffneter Wacht geschützt, glücklich bis an die Türlschleife kommen konnte. Hinter

Wolferode wurde die Erlaubnis zum Spielen endlich erteilt, mit dem Bemerkten, daß man daselbst schon früher gefahren, wenn nicht von einigen Gendarmen unangenehme Bekehrungen gefallen seien. Es ist aber auch recht unartig, daß die Sozialdemokraten aufreigende Redensarten nicht unterlassen können, genekt doch der Worte: „Stumm wie a Fiß, das ist des Bürgeres Pflicht.“ An der Türlschleife gefahren sich noch vier Gendarmen hinzu, was in anbeachtlich besien, daß Wolferode die Hochburg der leicht erregbaren reichtrüben bergmännischen Bevölkerung ist, nur danksamer anerkannt werden kann. An der Grenze des Mansfelder und Sangerhäuser Kreises empfangen zwei berittene Gendarmen des letzteren Bezirkes den Zug und übernahmen von da an die Sicherheit. Am Schloßberg angekommen, wurde der Zutritt zu demselben verweigert, jedenfalls aus dem Grunde, daß nicht etwa die alten ritterlichen Mäuen durch die Unmenslichkeit der Sozialdemokraten aus ihrer heiligen Räte gewekt würden und deshalb wieder eine Erötrung der öffentlichen Ordnung zu befürchten war. Auch der Herr Amtsbürgerger gab die Erlaubnis dazu nicht. Trotzdem drangen die hiesigen Sozialdemokraten hierauf und hatten die Herren Gendarmen die Güte, einen einständigen Aufenthalt zu gewähren. Beim Rückmarsch nahmen die zwei mitgeführten Hagen ihren Weg allein durch das Dorf. Die Gendarmen, welche sich demselben im Gäßchen aufstellten, fragten sofort nach den übrigen Teilnehmern, welche den näheren Weg durch das Holz eingeschlagen hatten. Auf die Antwort, dieselben seien jedenfalls noch oben, sprengten sie schnell hinaus und sollen auch verschiedene Leute heruntergetrieben haben, die aber reichtrüben Vergleute gewesen sein sollen. Unter sicherem Geleit traf man gesund und wohlherhalten wieder im Wäldchen vom Kronprinz ein, wo man abends mit dankerfülltem Herzen sich im Bewußtsein überstandener Gefahren den Freunden der Gelligkeit hingab, welche durch die Gesangsbeiträge des Gesangsvereins „Vorwärts“ Halle bereit erhöht wurden, daß ihm die volle Anerkennung zu teil werden muß.

Aus dem Gerichtssaal.

Halle. Der Redakteur des „Vollständigen“, Rich. Hage, wurde, wie bereits gemeldet, vorige Woche vom Landgericht zu Nordhausen zu 100 M. Geldstrafe verurteilt wegen Verleumdung des Domänenpächters Riemann in Norddorf bei Götting. Die Sache fand am 4. Januar d. J. schon einmal vor dem Landgericht statt zur Verurteilung, wo jedoch auf Freisprechung erkannt wurde. Das eingeleitete Revision des Staatsanwaltes hat das Reichsgericht dieses letztere Urteil auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung nach Nordhausen, wo wie oben berichtet erkannt wurde. Der der Verhandlung zu Grunde liegende Vorgang war folgender: In Nr. 92 des „Vollständigen“ Humanität der Kavallerie enthalten, in welchem gesagt wurde, daß der Domänenpächter zu Norddorf einen Arbeiter häufig mißhandelt habe, denselben mit seiner Familie mitten im Winter aus Straßenpflaster geworfen habe und wegen der Mißhandlung von dem Schöffengericht zu Götting zu 30 M. Geldstrafe verurteilt worden sei. Die Verhandlung vor dem hiesigen Landgericht ergab aber, daß sich der erzählte Vorgang allerdings in ähnlicher Weise vor zwölf Jahren abspielte, jedoch nicht den gegenwärtigen Pächter betrafte, sondern dessen Vorgänger. Der gegenwärtige Pächter hatte aber Strafantrag gestellt. Das Gericht hatte angenommen, daß sich der Artikel nicht auf den gegenwärtigen, sondern auf den früheren Pächter bezog, und in der Verhandlung auf letzteren Bezug genommen worden seien. Es sei deshalb der gegenwärtige Pächter, da eine Name nicht genannt, nicht bestraft und hätte deshalb auf Freisprechung erkannt werden müssen. Das Reichsgericht aber hob dieses Urteil auf, denn da ein Name nicht genannt worden ist, so mußte der Fehler den geschätzten Vorgang auf den gegenwärtigen Pächter beziehen. Dieser habe sich also mit Recht bestraft gefügt. Es sei deshalb zu prüfen, ob der Angeklagte das Verurteilte getan habe, daß nicht der gegenwärtige, sondern der frühere Pächter gemeint gewesen sei. Nach dieser Seite hin fertigte das Nordhäuser Gericht fest, daß der Artikel auf den „Mühmeyer Pächter“ entnommen worden war, der der Angeklagte als genannt zu verurteilen, was gemeint wurde, der gegenwärtige Pächter oder dessen Vorgänger. Die Verleumdung des gegenwärtigen Pächters sei deshalb erwiesen, weshalb auf eine Geldstrafe von 100 M. zu erkennen gewesen wäre.

Halle, 11. Juni. In heutiger Gerichtssitzung hatte sich unter anderem der Wäldberger Franz Wimpfer aus Erden, 56 Jahre alt, wegen Verleumdung zu verantworten. Die Strafkammer hat den Angeklagten freigesprochen, da er durch Verleumdung falscher und Unterbrechung anderer Verhandlungen sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft hatte, indem er im Januar d. J. bei Zahlung seines Viehflandes (Rindvieh), die alljährlich auf Grund des Gelezes zur Abgabe der Viehflände zum 25. Juni 1870 vorgenommen wird, 2 Stück Rindvieh verzeichnete. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle seines Viehflandes dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Viehfland, wodurch ihm ein Vorteil von etwa 60 M. pro Stück erzielt worden sei. Der Angeklagte zeigte nämlich bei der Kontrolle der Viehflände dem Ortsvorsteher nur 5 Stück und dem Gendarmen, der die spätere Nachprüfung vorzunehmen hatte, auch bloß 5 Stück Rindvieh. Nachträglich war es aber in Erfahrung gebracht worden, daß er in einem besonderen Stalle noch eine Kuh und ein Kalbfland besaß. Die Kuh war noch der Abgabe der Viehflände, was er zur Anzeige bringen mußte, aber unterlassen hatte. Nach dem Befehle der Viehhalter richtete sich der Beitrag zu den Rollen zur Abgabe der Viehflände. Rindvieh hatte bemängelt in einer höheren Beitragsrolle zu liegen, da er mehr 5 Stück Rind, als er angegeben, im Vie

leibigen, Aufsichtiger und Amtsdirektor B. wurde die Publikationsbefugnis aufgehoben. In der am 31. Juli d. J. erschienenen Nummer des „Volksblatt“ war ein Artikel enthalten, der die Unbefugtheit lautet: Ein Beitrag zum Kapitel des Kontraktbuchs. Es war darin gesagt, die ländlichen Arbeiter seien durch Ketten an ihre Arbeitgeber gefesselt, und zu lösen sei das Verhältnis nur durch Kontraktbände. Zudem liesse aber die Arbeiter, so hätten sie davon die mannigfaltigen Rechte. Hierfür könne ein Beispiel gegeben werden, und zwar erzählt, wie es einem vertriebenen Arbeiter bei dem Aufsichtiger B. der juglich Amtsdirektor ist, ergangen ist. Herr B. soll nämlich, als der Arbeiter den Dienst verlassen hatte, ein Strafmandat von 15 Mk. gegen ihn erlassen und kann daselbe auf 5 Mk. ermäßigt haben. Ein eigener Widerspruch soll das Amtsgericht überhört den Arbeiter dann freigesprochen haben. Der Artikel enthält dann am Schluss den Satz: Es ergibt hieraus recht deutlich, daß das Wesen von Bürgern an die Arbeiter ein Mittel ist, sie zu fesseln; der Aufsichtiger ist gewöhnlich gleichzeitig Vorgesetzter und Richter in eigener Person. Die Beleidigung wurde nicht in einzelnen Stellen des Artikels erklärt, sondern in dem ganzen Zusammenhang beschrieben. Als erwiesen helte das Gericht ist, daß nicht Herr B., sondern dessen Stellvertreter das Strafmandat erlassen habe, weil eben Herr B. sonst in eigener Sache gerichtet hätte, ferner, daß kein zweites Strafmandat ergangen ist. Der Angeklagte hat angegeben, er habe zwar den Artikel nicht selbst geschrieben, er übernehme aber die Verantwortung dafür. Die Richter des Amtsgerichts sahen heute vor dem dritten Strafinstanz des Reichsgerichts zur Verhandlung. Es wurde darauf hingewiesen, daß das Gericht selbst gesagt habe, die einzelnen Äußerungen eines Beleidigung; unzulässig ist es aber, aus der bloßen Tendenz eines Artikels die Absicht der Beleidigung zu folgern. Sodann wurde noch gesagt, daß das Urteil die Strafe aus § 185 und 186 festsetze, obwohl im Auftragsbefehle nur der § 186 angesetzt sei. — Der Vertreter der Reichsanwaltschaft erklärte die Festsetzung der Beleidigung, wie sie hier festgelegt, nicht für rechtmäßig. Auch darin ist kein Verstoß gegen die Strafprozessordnung zu finden, daß der Angeklagte nicht auf den veränderten Gesichtspunkt des § 186 hingewiesen sei, denn von einem solchen könne keine Rede sein, da der § 186 nur einen besonderen Fall des § 185 darstellt. — Das Reichsgericht billigte diese Ausprägung und erkannte deshalb auf Verurteilung der Revisionsinstanz.

Arbeiterbewegung.
— Wegen der Arbeitsordnung ist zwischen den Steinmetzen und den Unternehmern in Dresden und Pirna ein Streit ausgebrochen. Die Schiften mögen die ihnen von den Prinzipalen aufzotterte Arbeitsordnung nicht anerkennen und verweigern darum ihre Unterfertigung. Eine am 4. Juni abgehaltene öffentliche Steinmetzenversammlung beschloß sich mit der Angelegenheit und es stimmten von etwa 400 Anwesenden nur 61 für unbedingte Annahme der Arbeitsordnung. Die Unternehmern haben sich gegen eine Konventionstrafe von 200 Mk. verpflichtet, wofür 7. Juni an feinen Steinmetzen mehr zu beschäftigen, der nicht unterfertigen hat. Die Schiften erkläre daher, den Zugang nach Dresden und Pirna fernzuhalten.

— Die allgemeine Kranken- und Sterbekasse der deutschen Drechsler u. s. w. hielt in Hannover eine außerordentliche Generalversammlung ab und beschloß mit 13 gegen 11 Stimmen das Fortbestehen der Kasse als freie Hilfskasse.

Rad und Fern.
Berlin. (Proletariats Ende) Der Polizeibericht meldet dieser Tage: Offenbar infolge von Nahrungsmangel hat der 36 Jahre alte Oskar Meier J. aus Berlin seinem Leben durch Ertränken ein Ende gemacht. Seine Leiche wurde in der Unterpfote gefunden und nach Spanbau gebracht. Bei dem Leuten fand man einen Handbuch auf sich am 9. Mai verlesen und 10 Pf. Gehl. Aus Bri schiffen geht hervor, daß der Unlückliche verheiratet war und sich vielfach vergebens um Arbeit bemüht hatte.
Berlin. Die Vorunterjudung gegen den Freiherren Max v. Küller und das Fräulein Adele von Luitpold, welche der

Betrugs in unzulässigen Fällen angeklagt sind, nimmt einen immer größeren Umfang an. Der Mißbrauch des Verfahrens ist noch gar nicht abzuwehren, da eine große Anzahl auswärtiger wohnender Zeugen vernommen werden muß. Nachdem die Beschäftigung der Angeklagten bekannt geworden ist, melden sich täglich noch Personen, welche durch dieselben geschädigt sein wollen. Die Angeklagten haben den Rechtsanwalt Dr. Fritz Feiborn zur Vertretung übertragen.

Sanderleben. Einen interessanten Einblick in das Treiben der Herren Domänenpächter und Großgrundbesitzer gegenüber den kleinen Landwirten bietet folgende Korrespondenz des „Köthener Tageblatts“: In Fredeken wollte man am Dienstag den 14. März (ca. 140 Morgen) auf neu wieder verpachtet und war dazu vom Gemeinde- resp. Kirchenvorstande Termin angesetzt. Bis her der betreffende Acker in kleinen Parzellen an dortige kleine Leute verpachtet, und so fanden sich auch diesmal letztere wieder ein, um den Acker pachtweise zu erlangen. Es kam aber anders! Der Herr Domänenpächter Rißhage von Sanderleben hatte seinen Verwalter u. noch et lge seiner Leute zum Termin entsandt, um unter allen Umständen einige 140 Morgen Acker an sich zu bringen, das heißt die kleinen Leute zu überbieten, und so wurde der Morgen bis auf 70 und mehr Mark Nacht getrieben. Nachdem nun die einheimischen Mieter merkten, daß dies Mißfallt und ihnen der Acker dadurch verloren gehen werde, kam es zu tumultuarischen Szenen; es entstand ein solcher Standaß, daß der Kirchenvorstand den Termin aufheben mußte und den Konfissorium die Mitteilung zugehen ließ, wegen zu großen Standaßs konnte die Verpachtung des Kirchensackers heute nicht stattfinden. Von den Leuten hörte man folgen — wenn wir unfern Kirchensacker nicht wieder kriegen, gehen wir auch nicht wieder in die Kirche.
Began (Sachsen). (Der Weltreise als Schreibpult) Woy das Militär zuweilen benutzt wird, zeigt folgender Vorfall. Am Freitag abend veranlaßte auf dem Schloßplatz der Leutnant Jahn den Offizier Solcher, eine nach vorn gebeugte Haltung einzunehmen. Hierauf zog der Leutnant Schreibmaterial hervor, legte sich auf den lebendigen Schreibpult zurecht und fing gemächlich an zu schreiben, als befände er sich daheim an seinem Schreibtische. Reichlich fünf Minuten mußte der Offizier in seiner Stellung verharren. Als sich ein zahlreiches Publikum ab dieser sonderbaren Verwendung des Karabiniers ansammeln begann, hob der Herr Leutnant die improvisierte Schreibstube auf. Abgesehen davon, daß eine Ausbildung der Truppen nach dieser Richtung hin höchstunzulässig nicht vorgeschrieben ist, so muß doch bemerkt werden, daß durch derartige und noch dazu öffentliche Verwendung des Soldaten dessen Ansehen und Selbstbewußtsein keineswegs gehoben werden.

Briefkasten der Redaktion.
(Sprechstunde abends von 6-7 Uhr. Fragesteller haben sich als Abonnenten des „Volksblatt“ auszuweisen. Anonyme Anfragen werden nicht berücksichtigt.)
O. Sp., Weichenstein. Ihre Frage ist ganz unverständlich. Sie wollen wissen — so viel wir herausfinden — ob Handarbeiter oder Tagelöhner zur Gewerkschaft gehört? Und welcher Paragraph sich darauf bezieht? Jeder Arbeiter und jede Arbeiterin, die gegen Lohn bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, sind Arbeiter im Sinne der Gewerkschaft. In denselben sind die Beschäftigten der Arbeitgeber und Arbeiterinnen geregelt. Wollen Sie etwas Näheres wissen, dann kommen Sie doch einmal abends von 6-7 auf die Redaktion.
Verlehterfater, Giesleben. Wenn Sie wollen, daß Ihre Berichte sofort aufgenommen werden sollen, dann müssen Sie sich vor allen Dingen Euzj lösen. Es ist nicht nötig, daß in jedem Berichte immer daselbe wiederholt wird. Sie müssen berücksichtigen, daß wir auch außerhalb Giesleben einige Abonnenten haben. Weiterhin fordern

aber solche Berichte deshalb mehr Zeit, weil sie genau auf das Strafgesetz hin geprüft werden müssen. Im letzten Berichte haben wir namentlich die Aeuere mit der „roten Partei“ besprochen, da und dieses von einem Zeitnehmer als nicht so geschicklich berichtet worden ist. Im übrigen aber ist es besser vorgehen wie nachgelesen, denn im letzten Falle löstet immer sehr viel Geld, woran es manderwärts sehr kaper. Kurz! Uns sind alle Berichte sehr angenehm, nur müssen dieselben kurz sein und sich auf das Tatsächliche beschränken. Das nächste Heftchen wird man der Redaktion, die Verantwortung zu tragen hat und auch die — Blamage.
Verschiedene Fragesteller bitten wir um etwas Geduld.

Leitung.
Für Verteilung von den Postämtern . . . 10 Mark,
für die Redigoren freireisenden Postarbeiter . . . 10 Mark,
erhalten. Der Vertrauensmann.

An die Vereinsvorstände!
Da die gewerkschaftlichen und sonstigen Vereine vielfach ihre Verammlungslokale gewechselt, auch andere Veränderungen stattgefunden haben, so eruchen wir die Vorstände aller Vereine, welche im Vereinskalender aufgenommen werden sollen, und sofort die Veränderungen mitzuteilen.
Redaktion des „Volksblatt“.

Wetter-Ansichten auf Grund der Berichte der Deutschen Erwartung.
(Nachdruck verboten.)
15. Juni: Wolkig, windig, Temperatur wenig verändert, Strömungen. Lebhaftige Winde an den Küsten.

Ständesamtliche Nachrichten
Halle, 11. Juni.
Aufgehoben: Der Tischler Franz Paul und Bertha Hennig (Berlin und Schmalzstraße 31). Der Buchhalter Max Zahn und Marie Langard (Alte Markt 33 und Roggenbergstraße 33). Der Bahnarbeiter Hermann Greiner und Auguste Heßler (Schillerstraße 39 und Bucherstraße 11b). Der Bäcker Franz Hoppe und Marie Bindernagel (Trotha und Vogau).
Beschäftigungen: Der Kaufmann Karl Pfeiler und Johanne Engel (Schillerstraße 3 und Bucherstraße 59). Der Bremser Gustav Liege und Auguste Bode (Bismarckstraße 15 und Deutscherstraße 2). Der Keller Gustav Weizmann und Clara Dore (Wilschen und Streiberstraße 15). Der Berg-Arbeiter Wilmar Bauer und Augustina Brauß (Eisen an der Ruhr und Lindenstraße 8). Der Fabrikarbeiter Franz Krämer und Clara Kaufmann (Friedrichstraße 10 und Bernburgerstraße 40).
Eheleben: Dem Fabrikarbeiter Hermann Jenze ein S., Karl Friedr. (Bismarckstraße 11). Dem Bahnarbeiter Hermann Amthor ein S., Clara Frieda Elia (Drumstraße 11). Dem Handarbeiter Friedrich Müllig eine S., Martha Selene (Bismarckstraße 11). Dem Hilfsarbeiter Adolf Gerwig ein S., Paul Max Witz (Krausenstraße 3). Dem Telegraphenboten Max Zahn eine S., Dorothea 23). Dem Tischlermeister Wilhelm Reiz ein S., Friedrich Reich (Gerberstraße 11). Dem Tischler Hermann Paul ein S., Max Otto (Domgasse 1). Dem Tischler Franz Pasch ein S., Albert Otto (Georgstraße 5b). Dem Handarbeiter Ludwig Müller eine S., Martha Selene (Diemig). Dem Schmiedemeister Joseph Will ein S., Joseph Hermann Otto (Weißstraße 68). Zwei unehel. K. und vier unehel. S.

Verstorben: Des Privatmann Carl Winter Ehefrau Friederike geb. Breder, 70 J. (Augustastr. 4). Des Telegraphenboten Franz Paul J., 2 J. (Dachgasse 2/3). Der Taubstummenlehrer a. D. Christian Julius Birtz, 61 J. (Fischerstraße 5). Ein unehel. S.
Trotha, am 4. bis 10. Juni.
Aufgehoben: Der Bäcker Franz Hoppe und Marie Bindernagel (Trotha und Vogau). Der Fabrikarbeiter Otto Lutz und Anna Dente (Wilschen und Trotha).
Beschäftigungen: Der Arbeiter Friedrich Bredt und Wilhelm Rehle (Wilschen und Trotha).
Eheleben: Dem Zimmermann Franz Riede eine S., Anna. Dem Bergarbeiter August Röhne eine S., Ida.
Verstorben: Des Arbeiter Christian Dosta S. Ernst, 1 J. 3. 6. M.

Sämtliche Parteisekretäre

sind zu beziehen durch die

Volksbuchhandlung, Halle a. S., Bülbergasse.

Butter billiger!
Gutsteine Tafelbutter à Pfd. 1.06 Mk., frische Tafelbutter à Pfd. 1 Mk.
Eier
à Mündel 50 Pf., große Ware à Mündel 63 Pf. empfiehlt
Johannes Schwarz, Gröfstr. 66, Butter- und Eigelgeschäft.
Erste Hallesche Brotfabrik
F. G. Nebelung, Laurentiusstraße
empfeilt ihr vorzügliches Hausbrot 1. und II. Sorte; daselbe ist jetzt größer als bisher.
Außerdem offeriert noch ganz besonders das frächtige und wohlsmekende
Chüringer Landbrot 4 1/4 Pfd. für 50 Pf.
Zu obigen Preisen verkaufen auch meine bekannten 30 Verkaufsstellen

Kinderwagen auf Abzahlung!
von den einfachsten bis zu den feinsten und elegantesten Sachen empfehle bei geringer Anzahlung und wöchentlichen oder monatlichen Ratenzahlungen.
C. Neugebauer, Waren-u. Möbel-Kredit-Geschäft, alte Prom. 28, Ecke gr. Steinstr.

Hochfeines Roggenbrot
7 Stück 3 Mk., feiert die Bäckerlei von M. Weßing, alter Markt 5

Cerpanthinschmierseife, Wäscheisen
unverdorben zur Weiche, sowie alle anderen billige bei
Felix Sioli, Viehhagen, große Brunnenstr. 2.

Bil. u. reelle Bergungsquelle.
Gettidern
à Pfd. 0.60, 0.90, 1.00, 1.20, 1.50, 1.70, 1.90, 2.00, 2.30, 2.50, 2.90 bis zu den feinsten Schweizerischen Galdbäumen, zw. Pfd. 3.00 u. 3.90 Mk.
Grancannone Neue Betten
von wunderbarer Füllkraft, gemüßigt, reich, gef. mit nur feberdichten Quilts, Oberbett, Unterbett, Bettdecken, 15, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 27 und 30 Mk. bis zu den feinsten Verdrachtsbetten mit Dunnen gefüllt zw. 60, 65, 70, 80, 85, 90, 100, 110, 120, 130, 140, 150, 160, 170, 180, 190, 200, 210, 220, 230, 240, 250, 260, 270, 280, 290, 300 Mk.
Schlafdecken, fertig genähte Plüsch-, Velour-, Bettdecken, Strohläden in großer Auswahl zu sehr billigen Preisen empfiehlt
Eduard Graf aus Prag in 855 Men.
Galle, Markt 13, Marienhaus.
Bei Einkauf im Betrage von 50 A 2 Brog. Rabatt.

Walhalla-Theater.
Direction: Richard Hubert.
Die drei Ältern, Wasserkränker und Bantomimien. — Broders Charles, Ohnmächter-Duo. — Witz Jeps u. Mr. Tom Adams, musicalisch elektrische Pantomimen. — Little Goppl, Miniaturo-Kolossal. — Mr. Henry Hannag, Charakteristiker und Jantator. — Frä. Emma Wender, Kostüm-Soubrette. — Herr Ludwig Lutz, Gelangens-Humorist.
Abende 11 Uhr.
Vandier! Vandier!
Heinere, garantirt frisch à Mündel 50 Pf., ergo groß, für jedes Stück garantirt, Wiederverkauf 2.40 A. E. Schopf offeriert nur die
Spezial-Gewandlg. Hallgasse 5.
Laden Wohnung
in der Schmiedestr. per 1. Juli d. J. billig zu vermieten. Auskunft bei
Inspektor Mauns, Schmiedestr. 2

Victoria-Theater.
Montag den 13. Juni
um 8. Male.
Fraulein Feldwibel.
Große Feste mit Gelang in 3 Akten von E. Jacobson. Musik von Steffens.
Kroegen Dienstag den 14. Juni
Doktor Klaus.
Formulare
für den

Antritt aus der Kirche
erhält man gratis in der
Volksbuchhandlung, Halle a. S., Bülbergasse.
Ziffenliste werden angenommen (pro Bode 3 Mk.) Buederstr. 17. Keller.
Fremdli. Wohnung, Et. 2. u. 3. u. Jubel. zu verm. Thorstr. 24, Baderi.
Eisen möbl. Schlafstelle zu vermieten. Frickestr. 14, II. Vorber.
Zant. Schall. Fischerstr. 24b, vorn. III r.

Soziale Werkzeuge.
Von Fritz Kuerst.
6 Bogen 8° Elegant broschirt. Preis 40 Pf.
Der Reichstagsabgeordnete Herr Halle und den Sozialisten, Genosse Fritz Kuerst, hat in seiner Verlage eine sehr interessante Schrift herausgegeben, welche sich durch Behandlung aller sozialen Beziehungen der alten bis auf die neueste Zeit auszeichnet, unter dem Titel:
„Soziale Werkzeuge“
erscheinen lassen. Der Preis beträgt für das 6 Bogen starke Schriftchen nur 40 Pf. und wird es vielen Arbeitern durch den niedrigen Preis ermöglicht werden, sich ein Exemplar anzuschaffen.
„Sozialbuchhandlung“, Halle a. S., Bülbergasse.